Wien, Donnerstag den 22. Juli 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 30.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

## Inhalt.



## Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

### II. *)

### Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

Eine neue Zeit begann für die politischen Vereine mit dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867, denn dieses erkannte, auf die Grundsätze des Vereinsgesetzes von 1849 zurückgreifend, die Zulässigkeit politischer Vereine ausdrücklich an. Wohl sind die politischen Vereine auch hier wesentlichen Beschränkungen unterworfen, und zwar in Bezug auf die Mitgliedschaft sowohl als hinsichtlich der Organisation und Thätigkeit, aber sie besitzen seither wenigstens einen gesicherten und allgemein anerkannten Rechtsbestand. Wohl hat man die Nothwendigkeit der der politischen Vereinsthätigkeit gezogenen Schranken wiederholt angefochten, ein Initiativantrag aus dem Parlamente heraus hat es sogar versucht, den politischen Vereinen schlechtweg die Freiheit des gemeinen Rechtes zu verschaffen, aber von der Gegenseite ist der Gedanke vollkommen überwunden, politisches Vereinsleben principiell zu negiren.

Mehr als ein Decennium ist somit verflossen, seitdem sich in Oesterreich politisches Vereinsleben ununterbrochen entfalten kann, ein reichliches Material muß zur Beantwortung der Frage vorliegen, ob sich die Hoffnungen oder die Befürchtungen bewahrheitet haben, welche man an die Thätigkeit dieser neuen Organe der öffentlichen Meinung knüpfte, ob ferner insbesondere jene Schranken als nothwendig oder zweckmäßig erwiesen sind, durch welche man die politische Vereinsagitation eindämmen zu müssen und einengen zu können vermeinte.

Zur Beurtheilung dieser Frage glauben wir im Nachstehenden einen Beitrag liefern zu können, einen Beitrag, geschöpft aus den Materialien der amtlichen Vereinsstatistik. Wir sind in der Lage gewesen, auf Grund dieser Materialien eine umfassende Geschichte und Statistik der politischen Vereine Oesterreichs zu verfassen [1]), und wir wollen es daher versuchen, an dieser Stelle einen Bruchtheil der erwähnten Arbeit, nämlich das allgemein Bedeutsame, mit Ausscheidung des ziffer- und quellenmäßigen Apparats, zu veröffentlichen.

Diese Arbeit umfaßt zwar nur das erste Quinquennium des politischen Vereinslebens, allein in diesen fünf Jahren hat die neue Schöpfung ihren Culminationspunkt schon erreicht, so daß ein nahezu abschließendes Urtheil möglich ist. Es wird wenige Richtungen und Organisationsformen geben, welche in dem zweiten Jahrfünft neu hinzugetreten sind, denn bei dem raschen Abfallen der Zahl der politischen Vereine in den letzten Jahren ist an belangreiche Neubildungen überhaupt kaum zu denken. [2])

Wir hoffen somit, wenn nicht die ganze politische Vereinsbewegung, so doch das Maximum derselben beleuchten und damit einen Beitrag zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes selbst liefern zu können.

### A.

### Die Zahl der politischen Vereine und ihre räumliche Vertheilung.

Das Vereinsgesetz von 1867 ist am 24. November kundgemacht und (mit Rücksicht auf die regelmäßige vacatio legis) am 8. Jänner 1868 in Kraft getreten. Mit diesem Tage beginnt somit auch die „neue Aera" der politischen Vereine und alle Vereinsangaben, welche in das Jahr 1867 zurückgreifen, können sich nur auf die die Gründung vorbereitenden Handlungen beziehen. Allein auch da ist die Ausnützung der neuen Freiheit zunächst eine sehr mäßige; die Macht der Trägheit dem

*) Vergl. Nr. 17 des laufenden Jahrg. dieser Zeitschrift.

[1]) Vergl. Ficker, Wirksamkeit der k. k. statistischen Centralcommission für Oesterreich in den Jahren 1872 bis 1876. Bericht an die 9. Versammlung des internationalen statistischen Congresses in Budapest. Wien 1876. Druck der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

[2]) Die Zahl der Vereine (im weitesten Sinne) ist nach der amtlichen Vereinsstatistik seit 1868 im fortwährenden Steigen begriffen, und zwar in folgender Progression: 5190, 6469, 8021, 9179, 10.807, 11.552, 12.119, 11.747, 13.177, 13.722, 14.235. Die Zahl der politischen Vereine hingegen weist nachfolgende Skala auf: 64, 153, 339, 501, 555, 553, 542, 532, 517, 487, 458. Das Maximum der letzteren ist somit schon 1872 erreicht und die Abnahme wird von da an eine immer raschere. Wenn man dazu noch erwägt, wie viele Vereine oft nur leben, weil sie nicht sterben können, so sind diese Ziffern von zwingender Kraft.

Ungewohnten gegenüber erweist sich stärker als der Reiz der Neuheit und es bedarf der großen politischen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871, um die Vereinsgründungen in raschen Fluß zu bringen. Es entstanden nämlich im Jahre

1868 . . . . . . . . . 65,
1869 . . . . . . . . . 91,
1870 . . . . . . . . . 183,
1871 . . . . . . . . . 169 [3]) politische Vereine.

Mit der fieberhaften Gründungsthätigkeit der beiden letztgenannten Jahre scheint das Bedürfniß aber auch schon befriedigt zu sein, denn das Jahr 1872 kennt nur 62 neue Gründungen, also weniger sogar als das Jahr 1868.

So kurz diese Beobachtungsreihe auch ist, so glauben wir aus derselben doch schon eine hochbedeutsame Thatsache zu erkennen. Nicht das stätige Interesse am politischen Leben ist das treibende Motiv bei der Gründung politischer Vereine, sondern der agitatorische Drang; die politischen Vereine sind weit weniger ein constantes politisches Bildungsmittel als vielmehr in erster Linie ein Mittel der Agitation.

Von den c. 580 politischen Vereinen, welche im Laufe von fünf Jahren das Licht des Tages erblickt, bestanden aber keineswegs alle mit Schluß der Periode noch fort. Entweder fehlte der günstige Boden von Anbeginn oder schwand das Interesse an dem Vereine mit der politischen Constellation dahin, welche ihn in's Leben gerufen, oder es trat endlich ein Gegensatz zwischen den Vereinsbestrebungen und jenen der Staatsgewalt zu Tage, welche letztere zur Unterdrückung der Vereinsthätigkeit veranlaßte.

Wir sind zwar nicht in der Lage, diese Todesarten getrennt nachzuweisen, so viel dürfte aber doch gewiß sein, daß die Auflösung durch die Behörde weniger Opfer fordert, als der marasmus senilis, welcher bei vielen Vereinen rasch auf die Jugendblüthe folgt. Im Ganzen haben in der in Rede stehenden Zeit 36 von 580 Vereinen das Zeitliche gesegnet. [4])

Wenn wir die Daten über die Vereinsgründungen mit jenen über den Untergang der Vereine combiniren, so ergibt sich nachfolgende Tabelle über den Bestand politischer Vereine: Mit Jahresschluß

1868 . . . . . . . . . . . . . 64,
1869 . . . . . . . . . . . . . 153,
1870 . . . . . . . . . . . . . 339,
1871 . . . . . . . . . . . . . 501,
1872 . . . . . . . . . . . . . 555.

Im Jahre 1868 entfällt somit ein politischer Verein im Durchschnitte auf 88 Quadratmeilen und 1/3 Million Einwohner, im Jahre 1872 auf 10 Geviertmeilen und 36.000 Menschen.

Wenn wir aber die einzelnen Länder in's Auge fassen, so stellen sich uns ganz andere Ergebnisse dar.

In Dalmatien und Istrien ist das Institut der politischen Vereine stets ganz unbekannt gewesen und in anderen Ländern gibt es wenigstens Länderstrecken, welche Dalmatien und Istrien an Umfang und Einwohnerzahl gleichstehen und des Instituts der politischen Vereine entbehren. Die politische Gliederung zertheilt Oesterreich (nach dem Stande von 1872) in 32 Städte mit eigenem Statut und 325 Bezirkshauptmannschaften, somit zusammen in 357 Verwaltungsgebiete erster Ordnung. Wäre die räumliche Zerstreuung der politischen Vereine eine völlig gleichmäßige, so könnten sie schon im Jahre 1870 in keinem dieser Gebiete fehlen und 1872 müßten sich in jedem derselben mindestens einer, in fast zwei Dritteln sogar wenigstens zwei befinden. Statt dessen stellt sich aber im letztgenannten Jahre die räumliche Vertheilung ungefähr folgendermaßen dar.

Politische Vereine fehlen von den exemten Städten nur in Rovigno, Roveredo und Ungarisch-Hradisch, von den 325 Bezirkshauptmannschaften haben sich aber nur 143 zu ihrem Boden gemacht, 182, also mehr als die Hälfte, entbehren sie vollständig. Zu den letzteren gehören zunächst die 12 dalmatinischen und 6 istrischen Bezirke, sodann die 4 Bezirke der Grafschaft Görz und die 8 der Bukowina, endlich in Tirol sämmtliche Bezirke der ehemaligen Kreise Trient und Roveredo, und außerdem noch Lienz und Ampezzo [5]). Krain und Galizien gesellen sich dieser Gruppe unmittelbar an. In Galizien sind von sämmtlichen 74 Bezirken nur 4 activ und da die Sitze der hier zu Tage tretenden Vereine durchwegs ehemalige Kreishauptstädte sind, so thun wir wohl nicht Unrecht, wenn wir auch in Galizien das flache Land als völlig passiv bezeichnen. In Krain tauchen zwar in 3 von den 11 Bezirken politische Vereine auf, allein diese Schöpfungen sind Producte des letzten Jahres des Quinquenniums, ihre Nachhaltigkeit hat sich somit erst zu bewähren; im Jahre 1870 wenigstens gab es außerhalb Laibachs gar keinen, 1871 nur einen politischen Verein. Ja selbst in Böhmen noch hat sich die Mehrzahl der Bezirke (über 5/9 derselben, nämlich 50 von 89) der politischen Vereinsagitation ferngehalten; es fällt dies zum größten Theile auf Rechnung der Bezirke des czechischen Stammes.

Erst in den übrigen Ländern wird die Passivität zur Ausnahme. In Schlesien machen sich als passiv Freistadt und Freudenthal, in Mähren Datschitz, Olmütz (Umgebung), Trebitsch und Wallachisch-Meseritsch bemerkbar, in Nieder- und Oberösterreich beharren je drei Bezirke ununterbrochen in der Negation, dort Wiener-Neustadt, Lilienfeld, Korneuburg, hier Kirchdorf, Rohrbach und Steyr, in Steiermark und Kärnten endlich steht diese Erscheinung in Luttenberg und Hermagor vollständig isolirt da. Hiebei müssen wir noch in Anschlag bringen, daß für die Bezirke Olmütz, Wiener-Neustadt und Steyr das Bedürfniß politischer Vereinsorganisation gewiß durch die von ihnen umschlossenen exemten Städte befriedigt wird, für Freudenthal und Freistadt wahrscheinlich wenigstens zum Theile von Jägerndorf und Teschen aus, so daß sich in dieser ganzen Ländergruppe als vollständig unthätig höchstens neun Bezirke erweisen. Immerhin bleiben aber Salzburg und Vorarlberg die einzigen Länder, welche ein durch keine Lücke unterbrochenes Vereinsnetz besitzen.

Natürlich sind die activen Gebiete von einander weit verschieden in dem Grade der Intensität ihrer Thätigkeit.

Im Allgemeinen sei so viel bemerkt, daß wir, von den exemten Städten abgesehen, in etwa 50 Bezirkshauptmannschaften einen, in ungefähr 70 zwei bis vier, in 15 fünf oder sechs und nur in 12 noch mehr politische Vereine finden. In Böhmen weist Kaaden das höchste Resultat auf (7), in Niederösterreich St. Pölten, Krems und Amstetten (8, 9, 10), in Vorarlberg Bregenz und Feldkirch (8 und 10 neben 1 in Bludenz). Am häufigsten finden wir aber diese locale Zusammendrängung in Steiermark, da hier Bruck, Cilli, Leibnitz und Feldbach in die höchste Kategorie gehören und die Umgebung von Graz es sogar auf 27 Vereine bringt, ein Resultat, welches unübertroffen dasteht. Der unter allen österreichischen Gebieten zunächst kommende Bezirk Umgebung Klagenfurt (11 Vereine) folgt in weitem Abstande.

Die Anhäufung in einzelnen Bezirken kann von zweierlei Art sein. Entweder finden sich in diesen Bezirken größere Orte, welche mehrere Vereine von sich befehdender Richtung neben einander erzeugen, oder es dringt die Vereinsorganisation selbst in die kleinen Ortschaften des flachen Landes ein, dann aber zumeist mit isolirten Gliedern identischer politischer Tendenz. Welcher dieser Organisationsformen sich das österreichische politische Vereinsleben bedient, wollen wir im Nachstehenden untersuchen.

Die 555 Vereine des Jahres 1872 vertheilen sich auf nahezu 450 Vereinssitze, mehr als ein Verein findet sich demnach nur etwa in einem Viertel der letzteren und das isolirte Auftreten der Vereine

[3]) Die oben mitgetheilten Ziffern sowie die später folgenden beruhen zum Theile auf Ermittlungen, die in den Jahren 1873 und 1874, also lange nach den untersuchten Vereinsgründungen vorgenommen wurden. Sie stimmen daher mit den in dem „statistischen Jahrbuche" nach den ersten officiellen Aufnahmen fortlaufend mitgetheilten Ziffern nicht überein; letztere weisen zwar auch die progressive Tendenz auf, sind aber bedeutend kleiner. Erst in dem officiellen Gesammtwerke für das Decennium 1867—1876 („Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie") sind mit unseren Daten harmonirende Summen gegeben. Der Grund der Unsicherheit über den Bestand der politischen Vereine liegt in verschiedenen Umständen. Zunächst darin, daß die 1866 vor dem neuen Vereinsgesetze geschaffene Vereinsstatistik in den officiellen Erhebungsformularen eine Rubrik für die politischen Vereine als eigene Species überhaupt nicht kennt, sodann aber auch in der Mangelhaftigkeit des Vereinsgesetzes selbst, da dieses kein Mittel kennt, um die Inarticulirung des politischen Titels in den Vereinssatzungen zu erzwingen und auf diese Weise die politische Vereinsnatur allgemein ersichtlich zu machen. Vergl. Hugelmann, Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte. II. Die politischen Vereine. XII. Die amtliche Vereinsstatistik.

[4]) Das zweite und dritte Vereinsjahr sind es, welche in Abweichung von den Gesetzen der Kindersterblichkeit hier die meisten Opfer fordern.

[5]) Es stimmt zu diesem Bilde vollkommen, daß unter den exemten Städten ohne politische Vereine sich gerade Rovigno und Roveredo finden.

ist die Regel. Dies wird noch deutlicher, wenn wir unter den Vereinssitzen die Orte ohne eigenes Statut von den exemten Städten trennen. Auf 420 der ersteren entfallen nämlich 463, auf 26 der letzteren 92 Vereine. Während jede der exemten Städte durchschnittlich drei bis vier Vereine beherbergt, entfällt somit auf die übrigen Gemeinden fast durchwegs nur je ein Verein, denn blos bei 34 Gemeinden, also höchstens einem Zwölftel der Gesammtheit, haben wir hier Mehrbildungen zu verzeichnen. [6])

Aus der charakterisirten Art der räumlichen Vertheilung der politischen Vereine ergibt sich uns nachstehende allgemeine Folgerung.

Die locale Zusammendrängung in einzelnen Ländern beweist, daß die Bevölkerung weiter Landstriche sich entweder dem politischen Leben gegenüber überhaupt apathisch verhält oder die Anwendung der gewöhnlichen Mittel der Agitation principiell verschmäht. Aus der Erscheinung örtlicher Zerstreuung und isolirter Ansiedelung in den kleineren Gebieten hinwiederum erhellt die Thatsache räumlicher Sonderung der Parteien in Oesterreich, denn als die Organe des Parteilebens müssen wir die politischen Vereine doch betrachten. Nur selten messen sich die Parteien auf einem gemeinsamen strittigen Boden des Vereinslebens, auf dem flachen Lande scheinen es die Minoritäten, wo solche überhaupt vorhanden sind, zur Vereinsorganisation überhaupt noch nicht gebracht zu haben. Die Parteien Oesterreichs müssen demnach voraussichtlich eine locale Färbung besitzen, mehr oder minder müssen sich decken Landsmannschaft und Partei, es kann, da wir es mit einem polyglotten Staate zu thun haben, das nationale Element in der Schaffung politischer Gegensätze nicht fehlen und große staatliche Gesichtspunkte, welche in gleicher Weise Centrum und Peripherie durchdringen müßten, haben sicherlich in dem österreichischen Parteileben die örtlichen Besonderheiten nicht zu überwinden vermocht.

Wenn wir nun zu der näheren Charakterisirung der Vereinssitze übergehen, so wird uns für die Frage, ob die politischen Vereine in den Verkehrscentren oder abseits derselben wurzeln, eine doppelte Untersuchung von Wichtigkeit sein, erstens, welche Vereinssitze zugleich die Sitze politischer oder gerichtlicher Behörden sind, und zweitens die Einwohnerzahl der von den Vereinen besetzten Gemeinden.

Was den ersten Punkt betrifft, so ergibt sich als nächstes Resultat, daß auf dem flachen Lande 143 Bezirkshauptmannschaften (mit ungefähr 460 Vereinen) activ erscheinen. Da somit auf jeden besetzten politischen Bezirk durchschnittlich mehr als drei Vereine entfallen, so könnte man in der Voraussetzung gleichmäßiger Anziehung durch die Verkehrscentren annehmen, daß sich an jedem Sitze eines Bezirksgerichtes auch wenigstens ein politischer Verein finden müßte und daß in den Gegenden besonders vorgeschrittener Organisation noch außerdem hie und da ein Verein in weniger bedeutende Ortschaften vorgedrungen sein könnte. Diese Erscheinung tritt aber durchaus nicht ein, im Gegentheile, es findet sich nicht einmal in der Hälfte der besetzten Gebiete (nämlich nur in 149) ein politischer Verein an dem Sitze des Bezirksgerichtes. Selbst in Steiermark und Vorarlberg sind trotz der reichen Verzweigung des Vereinsnetzes nicht einmal die Hauptorte der Bezirkshauptmannschaften, geschweige jene der Gerichtsbezirke, sämmtlich occupirt.

Ist die Annahme statthaft, daß die Vororte der Bezirke die natürlichen Centren sind, so kann man nach all' dem Gesagten die Folgerung kaum von sich weisen, daß es dem politischen Vereinswesen Oesterreichs, aus was immer für Hindernissen, an der rechten Organisation gebricht. So wirksam die individuelle Initiative sich auch in einzelnen Fällen erweisen mag, der Mangel, daß gerade die Bevölkerung der wichtigeren Orte sich an der politischen Vereinsagitation unbetheiligt zeigt, kann durch die Thätigkeit in den zerstreuten peripherischen Ortschaften nur zum Theile ausgeglichen werden.

[6]) In Wien bestehen 25 Vereine, in Prag und Graz je 7, in Brünn 6, in Marburg 5, in Linz und Lemberg je 4, in Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz je 3, in Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs, Steyr, Bozen, Görz, Reichenberg, Iglau, Olmütz, Znaim je 2, in den übrigen (also auch in Triest, Krakau) je 1. Ziehen wir die Volkszahl der Städte in Betracht, so wird es klar, daß nicht die größten Städte die zahlreichste Vereinsbildung aufweisen, sondern daß sich das politische Clubwesen viel leichter in den mittleren und kleineren entfaltet. Und ebenso unverkennbar ist es, daß die Landgemeinden für eine local selbstständige Gliederung der Parteien keinen Raum gewähren, denn Doppelbildungen von Vereinen, wie in Höchst mit nicht ganz 2000 und Gföhl mit nicht 1000 Einwohnern, stehen in dieser Gruppe ganz vereinzelt dar.

Diese Schlüsse erweisen sich als vollkommen gerechtfertigte, wenn wir die Bevölkerungsziffer der Vereinssitze mit in Erwägung ziehen. Von den Städten mit eigenem Statut abgesehen entfällt ein Drittel der Vereinssitze auf Ortschaften unter 1000, ein Viertel auf Gemeinden bis zu 2000 und etwas über ein Viertel auf die Kommunen bis zu 5000 Einwohnern, nicht einmal ein Sechstel der Vereinssitze wird somit von den Gemeinwesen mit über 5000 Bewohnern gebildet. Zumal in Steiermark, Niederösterreich und Salzburg ist das Ueberwiegen der kleinen Ortschaften bemerklich. Die Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern betragen hier mehr als die Hälfte, in Salzburg sogar mehr als drei Viertel sämmtlicher Vereinssitze, und selbst in den Sudetenländern kommt diese Gruppe sehr wenig, etwa mit einem Fünftel, in Anschlag. Es ist zudem nicht zu vergessen, daß in dieser ersten Gruppe gerade die kleinsten Ortschaften mit 200, 300 Menschen ein beträchtliches Contingent liefern, daß in Niederösterreich, Salzburg und Steiermark ein Fünftel bis ein Viertel aller Vereine des flachen Landes in diesen winzigen Ortschaften wurzelt. [7]) Erwägt man dies, so muß die Wirksamkeit der politischen Vereine Oesterreichs als eine weit mehr örtlich begrenzte erscheinen, als man es nach der Zahl der Vereine erwarten möchte, und es fällt speciell in den Ländern reicherer Vereinsbildung ein bedeutender Theil jener Machtfülle hinweg, welche man dem über diese Länder ausgespannten Vereinsnetze von vorneherein zuzuschreiben geneigt gewesen wäre. Man ziehe nur in Betracht, in wie wenigen Orten ein nahe verwandter Factor der politischen Agitation, die politische Zeitung, concentrirt ist, [8]) und die Folgerung wird sich von selbst ergeben.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Ein Mitglied des Bezirksausschusses ist zur Theilnahme an einer Berathung des letzteren, bei welcher es sich um die Disciplinarbehandlung dieses Mitgliedes handelt, nicht zu berufen.**

Der Bezirksausschuß in R. hatte in seiner Sitzung vom 26. Mai 1879 auf Grund des § 100 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864 den Beschluß gefaßt, über Anton C., Gemeindevorsteher in O. und zugleich Mitglied des Bezirksausschusses, wegen Nichtbefolgung der auf die Aufsicht über Maß und Gewicht bezüglichen Verfügungen des böhmischen Landesausschusses, dann des R.'er Bezirksausschusses eine Geldstrafe von 10 fl. zu verhängen.

Ueber Einschreiten des Anton C. vom 29. Mai 1879 hat es die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 22. September 1879, Z. 57.110, abgelehnt, der von dem Genannten wegen der unterlassenen Berufung desselben zu der bezüglichen Bezirksausschußsitzung angefochtenen Giltigkeit des erwähnten Beschlusses des R.'er Bezirksausschusses entgegenzutreten.

Das k. k. Ministerium des Innern fand unterm 2. Jänner 1880, Z. 18.834 v. J. 1879, dem gegen diesen Statthaltereierlaß eingebrachten Recurse des Anton C. keine Folge zu geben, weil es in der Natur der Sache liegt, daß ein Mitglied des Bezirksausschusses zur Theilnahme an einer Berathung des letzteren, bei der es sich um die disciplinare Behandlung dieses Mitgliedes nach § 100 der Gemeindeordnung handelt, nicht zu berufen ist. D.

---

**Im Falle das Wasserschöpfen aus einem Teiche durch die Gemeinde aus Sanitätsrücksichten untersagt wird, gehört die Entscheidung bezüglich der Störung im Besitze dieses Rechtes nicht auf den Provisorialrechtsweg, sondern vor die autonomen Behörden.**

Mittelst der Entscheidung des Bezirksgerichtes in D. vom 17. Mai 1879, Z. 2039, wurde über die Klage des Schija M. Franziska K. der Störung des Besitzes des Rechtes des Klägers des Wasserschöpfens aus dem Teiche bei dem Hause der Belangten schuldig erkannt.

[7]) Es ist hiebei immer im Auge zu behalten, daß es nach der Volkszählung von 1869 in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern 1531 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern gab, daß also fast die dreifache Zahl der politischen Vereine in diesen Platz hätte, ohne von den kleineren Gemeinden auch nur eine in Anspruch zu nehmen.

[8]) Vgl. Winckler, die periodische Presse Oesterreichs, S. 229, 230 und die dazu gehörigen Tabellen. Im Jahre 1873 erschienen in Oesterreich 866 periodische Druckschriften an 108 Druckorten.

In dem dagegen ergriffenen Recurse hat Franziska K. angeführt, daß dem Kläger mittelst Beschlusses der Gemeinde das Schöpfen des Wassers aus diesem Teiche aus Sanitätsrücksichten, namentlich zur Vermeidung der Rinderpest, welche Kläger als Gärber von Rindshäuten verschleppen könnte, untersagt wurde.

Das Krakauer Oberlandesgericht hat aber demungeachtet die bezirksgerichtliche Entscheidung bestätigt, weil die erst im Recurse angeführten neuen Umstände gemäß § 333 G. O. nicht berücksichtigt werden können.

Ueber außerordentlichen Revisionsrecurs der Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entsch. vom 5. Februar 1880, Z. 137, in der Erwägung, daß zufolge des dem Appellationsrecurse angeschlossenen Auszuges aus dem Berathungsprotokolle des Gemeinderathes die Untersagung des weiteren Wasserschöpfens aus dem strittigen Teiche vom Gemeinderathe aus Sanitätsrücksichten beschlossen und von demselben, sowie vom Gemeindevorstande erlassen wurde, welcher Umstand, falls selber sich als richtig erweisen sollte, auf die Entscheidung des vorliegenden Streites von Wesenheit sein dürfte, zumal eine derlei Verfügung nach § 27 lit. f des Gemeindegesetzes zum Wirkungskreise der autonomen Gemeinde gehört und die derselben widerstreitende Provisorialentscheidung sich als ein unzulässiger Eingriff in die Befugnisse der Behörde darstellen würde, gegen deren Verfügung die Beschwerde nur auf dem, durch das Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wege zulässig ist und die Gerichte in Gemäßheit der Vorschrift der §§ 1 G. O und 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849 die Grenze ihrer Gerichtsbarkeit in jedem Stadium des Streites sich gegenwärtig zu halten, von Amtswegen verpflichtet sind, die angefochtene Entscheidung beider Untergerichte zu beheben und die Ergänzung der Verhandlung anzuordnen befunden.

Ger.-Halle.

---

# Gesetze und Verordnungen.

## 1880. I. Quartal.

### Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

I. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 24. December 1879, 15.745, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern pro 1880.

2. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. December 1879, Z. 16.429, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1880.

3. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. Jänner 1880, Z. 148, betreffend die Beigebung des Amtsbezirkes des aufgehobenen Zollamtes von Vodizze dem Amtsbezirke des Hauptzollamtes II. Classe in Sebenico.

4. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 10. Jänner 1880, Z. 272, betreffend die Einhebung selbstständiger Abgaben von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für Landes- und Gemeindezwecke im Jahre 1880.

II. Stück. Ausgeg. am 26. Februar.

5. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. Februar 1880, Z. 1687, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeinden Gelsa, Risano, Perasto, Zlarin und Castelnuovo.

6. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. Februar 1880, Z. 1688, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Sottomonte, Kuciste, Viganj und Stankovic der Ortsgemeinde Sabbioncello.

7. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. Februar 1880, Z. 1689, betreffend die Einhebung des Zuschlages zu den directen Steuern in der Ortsgemeinde Mula.

8. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Februar 1880, Z. 2017, womit die für Militärstellung im Jahre 1880 bestimmten Tage kundgemacht werden.

9. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. Februar 1880, Z. 2318, mit welcher das Gesetz für die Aushebung des Militärcontingents pro 1880 veröffentlicht wird.

10. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Februar 1880, Nr. 351-pr., betreffend die Entwaffnung des Dorfes Ober-Kistanj in dem politischen Bezirke Benkovac.

III. Stück. Ausgeg. am 4. März.

11. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 23. Februar 1880, Z. 2572, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den zu der Ortsgemeinde Lukšić gehörigen Fractionen Lukšić und Kambelovac.

12. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Februar 1880, Z. 2618, betreffend die Einhebung des Zuschlages zu den directen Steuern in der Ortsgemeinde Grbalj.

13. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. Februar 1880, Z. 2656, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Ortsgemeinden Sucurac, Trappano, Kistanje, Meleda und Lastua.

14. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 2. März 1880, Z. 2805, betreffend die Entwaffnung des Dorfes S. Filippo-Giacomo in dem politischen Bezirke Zara.

IV. Stück. Ausgeg. am 30. März.

15. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. März 1880, Z. 3530, betreffend die Einhebung des Zuschlages zu den directen Steuern in der Ortsgemeinde Comisa.

16. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 24. März 1880, Z. 4112, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Broce, Oslje, Smokovljani, Stupa, Visocani, Boljenovic, Hodilje, Lisac, Podimoc und Sparagovici der Ortsgemeinde Stagno.

17. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 24. März 1880, Z. 583-pr., betreffend die Entwaffnung der Dörfer Potravlje und Maljkovo im politischen Bezirke Sinj.

18. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. März 1880, Z. 4107, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Kale, Galovac, S. Cassiano, Kuklica, Oltre, Sestrunj, Borgo-Erizzo-Crno-Malpaga, Smoković, Poljana, Skabrnje, Zemonico, S. Eufemia der Gemeinde Zara und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Gemeindefraction Zara.

19. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. März 1880, Z. 4110, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Neresi und Dracevica der Ortsgemeinde Neresi und Lesina, Grablje und Brusje der Ortsgemeinde Lesina, sowie des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Neresi, Dracevica und Lesina.

20. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. März 1880, Z. 4111, betreffend die Einhebung des Zuschlages zu den directen Steuern in den Fractionen Nona-Zaton, Poljica, Ražance und Verke der Ortsgemeinde Nona.

21. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. März 1880, Z. 4113, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen S. Giovanni und Humazzo inferiore der Ortsgemeinde S. Giovanni und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction S. Giovanni.

### Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Jänner.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 1 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 2 R. G. Bl.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. December 1879, womit im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 142) getroffenen Bestimmungen über den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete durchgeführt werden.

Nr. 2. Ausgeg. am 17. Jänner.

Allgemeines.

Anrechnung der nur activ vollstreckten Militärdienstzeit für Civil-Staatsdiener oder ihrer Angehörigen. Z. 33.956, 8. Jänner.

Abdruck von Nr. 7 R. G. Bl.

Nr. 3. Ausgeg. am 22. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Jänner 1880, womit für den Monat Februar 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 308. F.-M. 20. Jänner.

Verbot des Vertriebes des um den Preis von acht Gulden per Metercentner erkauften Haller Salzes außerhalb Tirol und Vorarlberg, dann der bestimmten Bezirke Oberkärntens. Z. 28.112. 8. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 12. Februar.

Allgemeines.

Instruction zur Regelung der im Punkte 2 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 31. December 1879, betreffend die theilweise Ver-

längerung des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 16. December 1878, vereinbarten Vertragsmodification. Z. 337. F.-M. 2. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 11 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 13 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 14 R. G. Bl.

Nr. 5. Ausgeg. am 18. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 16 R. G. Bl.

Nr. 6. Ausgeg. am 24. Februar.

Allgemeines.

Verfassung der jährlichen und monatlichen Waarenverkehrsausweise von Seite der dalmatinischen und der an der Seeküste von Istrien, Görz und Gradiska gelegenen Zollämter. Z. 4234. 16. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der Gegenstände für die Fachausstellung der Drechsler und Bildschnitzer in Leipzig. Z. 4159. 15. Februar.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1880, womit für den Monat März 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 948. F.-M. 20. Februar.

Nr. 7. Ausgeg. am 16. März.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 26 R. G. Bl.

Auflassung des selbstständigen Tabak- und Stempelverschleißmagazins in Sedletz. Z. 5919. 1. März.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses rumänischer Staatsangehöriger. Z. 5349. 25. Februar.

Richtigstellung des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife vom 27. Juni 1878 bei den Schlagworten: Blätter, Palmenblätter und Zwergpalmenblätter. Z. 1254. 15. Februar.

Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe Niedergrund zu Schandau in Sachsen zur Austrittsbehandlung von Zucker. Z. 6240. 6. März.

Denaturirung des Olivenöls. Z. 4989. 11. März.

Nr. 8. Ausgeg. am 18. März.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 29 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 28 R. G. Bl.

Nr. 9. Ausgeg. am 22. März.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. März 1880, womit für den Monat April 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1459. F.-M. 20. März.

Nr. 10. Ausgeg. am 27. März.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 31 R. G. Bl.

Nr. 11. Ausgeg. am 31. März.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 33 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 32 R. G. Bl.

Richtigstellung des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife vom 27. Juni 1878 in Bezug auf Eisendreh- und Hobelspäne. Z. 8677. 27. März.

**Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.**

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner.

Nr. 1. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1879, Z. 18.296, an den Landesschulrath für Steiermark, betreffend die fortlaufende Giltigkeit der Lehrbefähigungszeugnisse der Lehrer an den landschaftlichen Bürgerschulen.

Nr. 2. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. December 1879, Z. 19.297, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Gebührenfreiheit der Mittellosigkeitszeugnisse sowie der Gesuche um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde.

II. Stück. Ausgeg. am 17. Jänner.

Nr. 3. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Jänner 1880, Z. 17.721, an den Statthalter in Böhmen, mit welchem anläßlich eines einzelnen Falles verschiedene Weisungen über den Vorgang bei Inventirung des Vermögens von Kirchen, Beneficien und geistlichen Communitäten ertheilt werden.

III. Stück. Ausgeg. am 3. Februar.

— — —

IV. Stück. Ausgeg. am 16. Februar.

Nr. 4. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Februar 1880, Z. 1724, betreffend den Vorgang bei der Wahl der Vertreter der Privatdocenten im Professorencollegium.

V. Stück. Ausgeg. am 1. März.

Nr. 5. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1880, Z. 2160, betreffend die seitens der Schule für thunlichste Schonung des Sehorganes der Schüler zu tragende Sorge und die hienach zu fordernde typographische Ausstattung der Lehrtexte und Lehrmittel für Mittelschulen.

Nr. 6. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1880, Z. 15.678, an alle Landeschefs, betreffend die Verrechnung der den Staatslehranstalten zugewiesenen Geldverläge.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März.

Nr. 7. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. März 1880, Z. 1072, betreffend den Zweck der den Programmen der Mittelschulen beizugebenden wissenschaftlichen oder pädagogischen Abhandlnngeu.

---

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1880, Z. 3359, an sämmtliche Länderstellen, betreffend die Errichtung von Vorschußcassen für den Personalcredit der kleinen Grundbesitzer und des Kleingewerbes aus den verfügbaren Reservefonds-Ueberschüssen der Sparcassen.**

Nachdem die Beschaffung billigen Personalcredits, namentlich für die Classe der ländlichen Gewerbetreibenden und kleinen Grundbesitzer, welche hiedurch Schutz vor wucherischer Ausbeutung erhalten sollen, immer mehr und mehr als dringendes Bedürfniß erscheint, muß auch der Frage, wie die Mittel der Sparcassen unbeschadet der in erste Linie zu stellenden Sicherheit der Einlagen dem Personalcredit zugänglich gemacht werden können, eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.

In letzterer Beziehung wurde schon mit dem Erlasse des bestandenen k. k. Staatsministeriums vom 20. November 1860, Z. 33.803, die Errichtung von Vorschußcassen auf Personalcredit für kleinere Grund- und Gewerbsbesitzer aus den verfügbaren Ueberschüssen des Reservefondes der Sparcassen als besonders anstrebenswerth bezeichnet, und wurde dabei insbesonders darauf hingewiesen, daß die Sparcassen nach dem Regulativ vom Jahre 1844 berechtigt seien, bei entsprechendem Anwachsen der Reservefonde einen angemessenen Theil ihrer disponiblen Ueberschüsse zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken, welche immer zunächst den unbemittelten Theilnehmern der Anstalt nützlich sein sollen, zu verwenden.

Solche Vorschußcassen sind nicht als selbstständige Vereinsgebilde, sondern als Einrichtungen der Sparcassen zu betrachten, wodurch die Mittel geboten werden sollen, um vertrauenswürdige Landwirthe und Gewerbetreibende, die weder Obligationen zum Pfande bestellen, noch escomptefähige Wechsel aufbringen, noch auch, sei es wegen Mangel eines Realbesitzes, sei es wegen der Kosten oder wegen des Zeitverlustes Hypotheken anbieten können, im Falle des Bedarfes in möglichst einfacher und billiger Weise mit kleinen Darlehen oder Vorschüssen zu betheilen, ihnen dadurch über eine augenblickliche Nothlage hinwegzuhelfen, sie aus den Händen wucherischer Speculanten zu retten, ihrem Stande zu erhalten, und vor Verarmung und Ruin zu bewahren.

Wenn diese Institution bisher nicht jene Verbreitung gefunden hat, welche im Interesse des angedeuteten Zweckes hätte erwartet werden sollen, so ist dies nicht zum kleinsten Theile dem Umstande zuzuschreiben, daß zur Zeit des Erscheinens des citirten Staatsministerial-Erlasses die Mehrzahl der damals bestehenden Sparcassen über hinreichende Reservefonds noch nicht verfügt und eine spätere Bekanntmachung des Erlasses an die Sparcassen, sowie eine fördernde Einflußnahme der Behörden nur in seltenen Fällen stattgefunden hat. Auch die in derlei Angelegenheiten häufig wahrnehmbare Apathie, und die Scheu, aus dem Geleise des Gewohnten herauszutreten, sowie das bald darauf erfolgte Entstehen der auf gegenseitiger Haftung beruhenden Spar- und Vorschußcassen — der späteren Genossenschaften — mögen zur Erfolglosigkeit der damaligen Anregung mitgewirkt haben.

Wo sich jedoch einzelne Sparcassen zur Errichtung von Vorschußcassen im vorstehenden Sinne entschlossen haben, ist deren Wirksamkeit den gepflogenen Erhebungen zufolge für die Creditbedürftigen eine äußerst günstige, weil einfache

und billige gewesen, und war deren Gebarung unbeschadet des Charakters der Gemeinnützigkeit der Institution bei nur seltenen minimalen Verlusten sogar mit nicht unerheblichem Gewinne für die Sparcasse selbst verbunden

Dies gilt insbesondere von der ebenso einfach als zweckgemäß eingerichteten Vorschußcasse der Sparcasse in Oberhollabrunn.

Nachdem nun die Gewährung von Vorschüssen unter den oben angedeuteten Modalitäten gewiß als ein eminent gemeinnütziger Zweck für die Verwendung von Sparcasse-Ueberschüssen betrachtet werden kann, nachdem die Nothwendigkeit derartiger Einrichtungen im Interesse der kleinen Landwirthe und Gewerbetreibenden unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur zugenommen hat und nachdem sohin eine größere Verbreitung der gedachten Vorschußcassen noch immer als sehr wünschenswerth bezeichnet werden muß, so findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der k. k. . . . die wirksamste Förderung der Errichtung solcher Cassen aus den verfügbaren Reservefonds-Ueberschüssen der Sparcassen neuerlich auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Bei der Genehmigung der Errichtung derartiger Cassen, welche der k. k. . . . . . . im eigenen Wirkungskreise zusteht, werden folgende Bestimmungen als Richtschnur zu nehmen sein.

I. Zur Fundirung der Vorschußcasse ist von der Generalversammlung der Sparcasse ein ziffermäßig bestimmter Betrag, welcher aber bei fortschreitender Vermehrung des Reservefondes im Bedarfsfalle angemessen erhöht werden kann, mit der Bestimmung zu widmen, daß die jährlichen Gebarungs-Ueberschüsse dem Reservefonde der Sparcasse zuzuschreiben seien.

Der zu widmende Betrag kann aber nur jenen Ueberschüssen der Sparcasse-Gebarung entnommen werden, welche die Sparcassen zufolge § 12 des Regulativs zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken widmen dürfen. Zu dieser Verwendungsart wird eine vorgängige Aenderung der Sparcasse-Statuten nicht erforderlich sein; wohl aber bedarf dieselbe der Bewilligung der politischen Landesstelle, welche bei mangelnder Statutenbestimmung über die Höhe des Reservefondes zu beurtheilen haben wird, ob und inwieweit die Ueberschüsse zu dem gedachten Zwecke herangezogen werden können, ohne die in erster Linie stets zu wahrende Sicherheit der Sparcasse-Einlagen zu gefährden.

II. Die Wirksamkeit der einzelnen Vorschußcassen ist zunächst auf den Sitz der Sparcasse und deren Umgegend zu beschränken; sie kann aber, namentlich bei allmäliger Ansammlung des erforderlichen Fondes auch auf den ganzen Umkreis, aus welchem der Sparcasse Einlagen zuzufließen pflegen, ausgedehnt werden.

III. Als Zweck der Vorschußcassen ist die Gewährung von billigen, in kurzer Frist rückzahlbaren Darlehen auf Personalcredit an vertrauenswürdige Personen aus den Kreisen der kleinen Grund- und Gewerbebesitzer festzustellen.

Die Gewährung von Darlehen gegen Hypothekenbestellung wäre nach dem Zwecke dieser Einrichtung nicht in Aussicht zu nehmen; doch kann nach Maßgabe der Umstände die Leistung einer besonderen Sicherheit verlangt werden; wie durch Stellung eines annehmbaren Solidarbürgen, durch Uebergabe eines angemessenen Faustpfandes in einzelnen Fällen, ohne daß hieraus die Berechtigung zum Betrieb eines von einer besonderen Bewilligung abhängigen Pfandleihgeschäftes abgeleitet werden könnte u. dgl.

IV. Die Darlehen sind in der Regel in Beträgen von 10—100 fl. gegen mäßige Verzinsung und unter Feststellung billiger Rückzahlungsraten zu gewähren. Der k. k. . . . . . . bleibt es anheimgestellt, bei Bildung der einzelnen Vorschußcassen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, sowie auf die Höhe des diesem Zwecke gewidmeten Capitals auch die Gewährung von Darlehen bis 200 fl. zu bewilligen. Da diesen Darlehen nicht der Charakter von Almosen aufgedrückt werden darf, sind nur solche Darlehenswerber zu berücksichtigen, rücksichtlich deren, vermöge ihrer persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse, oder der von ihnen gebotenen besonderen Sicherheit begründete Hoffnung gegeben ist, daß die erfolgten Vorschüsse werden zurückgezahlt werden.

V. Für die Rückzahlung der Darlehen ist eine angemessene Frist, welche jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf, festzusetzen, zugleich zu bestimmen, daß vor vollständiger Rückzahlung eines Darlehens demselben Schuldner kein neuer Vorschuß gewährt werden kann und daß bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine binnen 8 Tagen nach fruchtloser Mahnung des Schuldners, eventuell Bürgen, das Capital sammt Zinsen im gerichtlichen Wege werde eingetrieben werden.

VI Es ist ferner festzusetzen, wer über die Bewilligung der Darlehen zu entscheiden hat, ob der Sparcasse-Ausschuß oder die Direction, oder ein eigenes collegiales Organ, das aus Mitgliedern des Ausschusses und der Direction, oder auch theilweise aus andern unabhängigen und vertrauenswürdigen Personen bestehen kann.

Die Bewilligung und Erfolgung des Darlehens hat über mündliche oder schriftliche Anmeldung. welche von der Verwaltung in ein eigenes fortlaufendes Anmeldungsverzeichniß einzutragen ist, nach gewissenhafter Erhebung und Prüfung der Creditverhältnisse des Darlehenswerbers in einfachster und kürzester Weise zu geschehen.

Die Darlehensgesuche sind in der Reihenfolge der Anmeldung zu erledigen; doch kann bestimmt werden, daß solche Personen vorzugsweise zu berücksichtigen sind, welche in besseren Jahren selbst Sparcasse-Einlagen gemacht und ihren Sinn für Wirthschaftlichkeit bethätigt haben oder welche Darlehen zum Ersatze gefallenen Viehes, zum Ankauf von Samen, für Werkzeuge, Rohmaterial u. dgl. dringend benöthigen.

VII. Ueber das gewährte Darlehen und die Modalitäten seiner Verzinsung, Rückzahlung und eventuell Sicherstellung ist ein auf die Sparcasse lautendes Schulddocument auszustellen, wobei außer den Stempeln keinerlei Gebühren zu berechnen sind.

VIII. Die Verwaltung der Vorschußcasse und die Besorgung der Vorschußgeschäfte hat abgesondert von der übrigen Sparcasse-Gebarung durch die Sparcasse-Administration unter Controle des Ausschusses stattzufinden. Ueber die Gebarung der Vorschußcasse ist jährlich an die Sparcasse Bericht und Rechnung zu erstatten und sind deren Resultate im Rechnungsabschlusse der Sparcasse besonders ersichtlich zu machen.

IX. Für die Einrichtung und Geschäftsführung der Vorschußcassen wird nach den vorstehenden Andeutungen von der Sparcasse eine eigene Instruction auszuarbeiten und der k. k. . . . . . . zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sein.

Die k. k. . . . . . : . wird aufgefordert, hievon sowohl die Sparcassen als die bei denselben bestellten l. f. Commissäre zu verständigen und das baldige Inslebentreten dieser Einrichtung, welche von dem gemeinnützigen Charakter der Sparcassen ein neues Zeugniß geben würde, in jeder Weise zu unterstützen.

Ueber die Ergebnisse dieser Einrichtung und die hiebei gemachten Wahrnehmungen und etwa sich als förderlich darstellenden Anträge ist am Ende jedes Geschäftsjahres zu berichten.

## Personalien.

Seine Majestät haben die wirklichen Legationssecretäre Emanuel Freiherr v. Salzberg, Raoul Fürst Wrede und Wilhelm Graf zu Lippe-Weißenfels zu Honorar-Legationsräthen ernannt.

Seine Majestät haben den Oberingenieur Josef Hagel zum Baurathe extra statum ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Viceconsulates in Djedda genehmigt und den Lloydagenten Lorenz Rubelli zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem n. ö. Landesbuchhalter Josef Dworzak das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Titular-Polizeicommissär und Hilfsämter-Directionsadjuncten der Triester Polizeidirection Franz Fröhlich anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Postofficial Theodor v. Wallpach zu Schwanenfeld in Brixen den Titel und Charakter eines Postverwalters verliehen.

## Erledigungen.

Zwei Conceptspraktikantenstellen bei der Postdirection für Wien und Umgebung mit je 500 fl. jährlichem Adjutum, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 159.)

Kanzleiofficialsstelle im Wiener k. k. Versatzamte mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 9. August. (Amtsbl. Nr. 159.)

Förstersstelle bei der Görzer k. k. Forst- und Domänendirection in der zehnten, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 159.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden in der eilften Rangsclasse, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 160.)

Oberingenieursstelle im Staatsbaudienste in Niederösterreich mit der achten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 160.)



**Hiezu als Beilage: Bogen 14 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.